

# RS OGH 2003/12/16 4Ob231/03d, 4Ob258/03z, 17Ob13/07x, 17Ob29/08a, 4Ob197/10i, 4Ob45/16w, 4Ob19/21d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2003

## Norm

ABGB §43 C

## Rechtssatz

Der Lösungsanspruch ist eine geeignete Maßnahme zur Beseitigung des rechtswidrigen Gebrauchs eines Namens als Domainname. Eine inhaltliche Änderung der Website kann die Wiederholungsfahr nicht vollständig beseitigen, weil eine solche Änderung jederzeit wieder rückgängig gemacht werden kann. Die Nachhaltigkeit des Unterlassungsgebots kann nur dadurch sichergestellt werden, dass dem Verletzten auch ein Anspruch auf Beseitigung des störenden Zustands durch Einwilligung des Beklagten in die Löschung der Domain eingeräumt wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 231/03d  
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 231/03d
- 4 Ob 258/03z  
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 258/03z  
Vgl auch; Beisatz: Die (weitere) Verpflichtung, die Vornahme der Domainregistrierung zu unterlassen, kann als Verpflichtung verstanden werden, einem - nach Beseitigung des wettbewerbswidrigen Zustandes durch Löschung - neuerlichen Verstoß vorzubeugen. (T1)  
Beisatz: Es besteht daher kein Anlass, von einem Wegfall der Wiederholungsfahr auszugehen, den der Beklagte darin erblickt, dass die Registrierung nur einmal erfolgen könne. (T2)
- 17 Ob 13/07x  
Entscheidungstext OGH 02.10.2007 17 Ob 13/07x  
Vgl aber; Beisatz: Ein Lösungsanspruch wegen § 10 MSchG kann nur bestehen, wenn schon das Halten des Domain Namens für sich gesehene Rechte des Klägers verletzt. (T3)  
Veröff: SZ 2007/152
- 17 Ob 29/08a  
Entscheidungstext OGH 23.09.2008 17 Ob 29/08a  
Vgl aber; Beis wie T3
- 4 Ob 197/10i

Entscheidungstext OGH 23.03.2011 4 Ob 197/10i

Vgl aber; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Das Verbot der Domain?Nutzung kann nicht weiter reichen als die materiellrechtliche Unterlassungspflicht. (T4)

- 4 Ob 45/16w

Entscheidungstext OGH 20.12.2016 4 Ob 45/16w

Vgl auch; Beisatz: Da der Beklagte in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, könnte sich die Zuständigkeit österreichischer Gerichte hinsichtlich lauterkeitsrechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nur daraus ergeben, dass die Registrierung der strittigen Domain auf dem österreichischen Markt einen Schaden der Klägerin verursacht. (T5)

Beisatz: Die Übertragung, hilfsweise die Löschung einer Domain ist im jeweiligen Registrierungsstaat umzusetzen. (T6)

Beisatz: „Der Unterlassungsanspruch kann auf die Abrufbarkeit einer Website in einem bestimmten Staat beschränkt werden. Insofern bezieht er sich – unabhängig vom Ort der Registrierung der Domain – auf den Schaden, der in diesem Staat eintritt oder einzutreten droht. Ein auf den Gerichtsstaat beschränktes Unterlassungsbegehren fällt daher unter die Kognition jedes Gerichts, in dessen Sprengel sich nach dem Vorbringen des Klägers die (beabsichtigte) Nutzung auswirkt. (T7)

Veröff: SZ 2016/138

- 4 Ob 19/21d

Entscheidungstext OGH 20.04.2021 4 Ob 19/21d

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118366

#### **Im RIS seit**

15.01.2004

#### **Zuletzt aktualisiert am**

17.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)